

wie bestimmt und einfach ist gleichwohl die Vorschrift: daß literarische Erzeugnisse, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, ohne Einwilligung des Autors oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original abgetreten hat, nicht veröffentlicht werden dürfen. Was also ohne Genehmigung des Autors und seiner Rechtsnachfolger, es mögen dieß nun seine Erben oder seine rechtmäßigen Verleger sein, gedruckt wird, ist Nachdruck und für die nächsten sechs Jahre kommt durchaus nichts darauf an, welches specielle Recht und welche längere Schutzfrist in den einzelnen deutschen Bundesstaaten gilt oder nicht gilt. Jenes ist das allgemeine und unbedingte Recht, von dem in seinen Grundlagen keine deutsche Gesetzgebung abweichen darf. Mit dieser allgemeinen Regel sind aber zugleich alle Auszüge und alle Sammelwerke verboten, die ohne Zustimmung der rechtmäßigen Verleger veranstaltet werden, denn der Bundesbeschluß macht keine Ausnahme selbst für einzelne Gedichte und es ist von den Sammlern in der That nicht zuviel verlangt, daß sie zu ihren Werken mindestens die Zustimmung der Betheiligten erbitten. Auch darf ohne deren Einwilligung überhaupt nichts gedruckt werden, und hiermit sind auch die Sammlungen von Varianten und Nachlesen und die unbefugten Veröffentlichungen von Briefen, Vorlesungen und andern noch ungedruckten Sachen verpönt; der Bundesbeschluß ermuthigt recht eigentlich die Geister, die selbst zu schaffen vermögen, im Gegensatz zu den Schmarogerpflanzen der Literatur, die nur von Anderer frischen Säften sich nähren. Dieß Alles aber muß dem Buchhändler gegenwärtig sein, so oft er eine neue Unternehmung macht; dann wird er ohne Schwierigkeit die Ungelegenheiten vermeiden, die außerdem nicht ausbleiben können, wo die erste und unerläßlichste Bedingung eines fröhlichen und gedeihlichen Handels in Ausübung gebracht wird, der Schutz wohl-erworbener Rechte, mögen dieselben nun in erster oder zweiter

Hand sich befinden. Es ist eine gewiß unbegründete Meinung, wenn Einige annehmen, daß die Vertheidigung der Rechte der Autoren dem Buchhandel zum Nachtheil gereichen müsse, da doch durch eine vieljährige Erfahrung bewiesen wird, daß die meisten jener Rechte im Laufe der Zeiten ganz von selbst in die Hand des Buchhandels übergehen, wie denn auch bisher schon alle Maasregeln, die von den Regierungen in früherer oder späterer Zeit zum Schutz des literarischen Eigenthums getroffen worden sind, wesentlich nur dem Verlagsrecht zu Gute gekommen sind. Noch viel weniger sollte aber wohl denjenigen, welche bemüht sind, die in der neuern Gesetzgebung herrschenden Ideen weiter zu entwickeln und klar darzustellen, aus diesem Bestreben ein Vorwurf gemacht werden, da es ja nicht in ihrer Macht liegt, ihre eignen Meinungen, welche dieselben auch sein mögen, in die Gesetze hineinzutragen, sondern nur die Meinung des Gesetzes selbst auszusagen. Sind Uebel vorhanden, wie dieß unleugbar der Fall ist, so lassen die richtigen Mittel zur Abhülfe sich nur dann mit einiger Sicherheit ausfindig machen, wenn zuvor klar ermittelt ist, wo das Uebel liegt und worin es besteht. Was daher in irgend einer Beziehung dazu beitragen kann, erhobene Zweifel zu lösen und die Punkte zu bezeichnen, wo gegenseitige Nachgiebigkeit erforderlich ist, darf als erspriechlich gelten, und werden auch die Vertheidiger des literarischen Eigenthums, und die welche den Schutz der Schriftsteller nur von der Gunst der Regierungen abhängig wissen wollen, im Princip niemals sich verständigen: so verfolgen sie doch offenbar denselben Zweck, den Flor der Kunst und Wissenschaft, der von dem Flor des Buchhandels unzertrennlich ist. S.

Verantwortlicher Redakteur: G. Wigand.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Anzeigen neuer und älterer Bücher Musikalien u. s. w.

[2439.] Bei **L. Fernbach jun.** ist erschienen:

Sammlung der medizinal-polizeilichen Gesetze und Verordnungen für Handel- und Gewerbetreibende in den Königl. Preuß. Staaten, vom Kreis-Physikus Dr. G. H. Müller. 22¹/₂ Bog. gr. 8. 1¹/₂ Thlr.

Handlungen, die keine Nova annehmen und sich von diesem Verlagsartikel Absatz versprechen, bitte ich zu verlangen.

Pr. Nov. versende ich dieses Buch gleich nach der Messe an alle Handlungen, die ihren Saldo berichtet haben.